

der Kampf der englischen Könige gegen die päpstlichen Provisionen in Irland nur teilweise von Erfolg gekrönt worden ist. – M. D. Knowles meditiert über „The English Bishops, 1070–1532“ (S. 283–96); u. a. fordert er eine Arbeit über die in England tätigen Bischöfe in *partibus infidelium*. – Nach W. A. Pantin, „John of Wales and Medieval Humanism“ (S. 297–319), bildet der Franziskaner Johann von Wales die Brücke zwischen dem Humanismus des 12. und dem des 14. Jhs.; er hat den Polycraticus Johannes von Salisbury wiederentdeckt, und die Erzählungen von antiken Helden und Philosophen werden von ihm noch ganz „mittelalterlich“ bloß für die christliche Moral ausgeschlachtet. – H. Cam, „The Religious Houses of London and the Eyre of 1321“ (S. 320–9), unternimmt eine Exkursion in das verwickelte Grundstücks-, Schul- und Privilegienrecht der Stadt, in der ein Drittel der Immobilienrenten zu Beginn des 14. Jhs. der Kirche gehörte. – M. B. Hackett, „William Flete and the „De remediis contra temptaciones““ (S. 330–48), vermutet vor allem auf Grund der Handschriftenprovenienz, daß der Augustinermönch das genannte Werk in East Anglia zwischen 1352 und 1358 (also vor seinem Weggang nach Italien) verfaßt hat. – E. F. Jacob bespricht in „A Note on the English Concordat of 1418“ (S. 349–58) die englischen Reformforderungen (Pfründenverleihung an die Magister, Dispenswesen, Appropriationen). – W. Ullmann, Eugenius IV, Cardinal Kemp, and Archbishop Chichele“ (S. 359–83), trägt zusammen, was man über den Rangstreit der beiden Erzbischöfe weiß, und erläutert in tiefeschürfender Weise die Entscheidung Eugens IV., welche die Auffassung des Kardinalats als eines von Petrus gegründeten und sogar vor dem Patriarchat rangierenden Amts maßgeblich verankert hat. – L. Bieler, „Towards an Interpretation of the So-Called „Canones Wallici““ (S. 387–92), vermutet, daß die *Canones Wallici*, eine „alte Volksrechtssammlung“ des 6./7. Jhs., in der Bretagne entstanden sind. – P. Grosjean äußert „Quelques remarques sur Virgile le Grammairien“ (S. 393–408) und macht auf Berührungen zwischen dem mysteriösen Grammatiker aus Toulouse (?) und der irischen Literatur des frühen Mittelalters aufmerksam. – St. Kuttner, „Pope Lucius III and the Bigamous Archbishop of Palermo“ (S. 409–53), klärt ebenso meisterlich wie amüsant die Entwicklung der kanonistischen Lehre vom *bigamus*, d. h. dem wiederverheirateten Witwer, der nach einem apokryphen Dekret Martins I. allenfalls Subdiakon werden konnte; im 12./13. Jh. kam man zu der Auffassung, daß dies nur mit päpstlicher Dispens geschehen dürfe, und knüpfte daran weitreichende Erörterungen über das Recht des Papstes zur Dispenserteilung in den Dingen, die nicht den Glauben und das Seelenheil betreffen; die immer wiederkehrende Behauptung der Kanonisten, daß ein *bigamus* auf Grund einer Dispens Papst Lucius' III. Erzbischof von Palermo geworden sei, entlarvt K. als Fabel, die auf den – freilich ganz anders gelagerten – Fall des sizilischen Kanzlers Matthäus von Salerno zurückzugehen scheint. – D. M. Nicol, „The Greeks and the Union of the Churches: The Preliminaries to the 2nd Council of Lyons, 1261–1274“ (S. 454–80), ergänzt in willkommener Weise das wenig früher erschienene Buch von D. J. Geanakoplos „Emperor Michael Palaeologus and the West“ (1959) und geht vor allem auf die innerbyzantinischen Schwierigkeiten ein, denen sich Kaiser Michael VIII. bei seiner Unionspolitik gegenüber sah. – Nach J. B. Morall, „Ockham and Ecclesiology“ (S. 481–91), gehörte Ockham nicht zu den Begründern des Konziliarismus; nicht das Konzil, sondern die Kirche in ihrer ganzen historischen Entfaltung sei für ihn die Instanz der Rechtgläubigkeit gewesen. – S. Z. Ehler, „On Applying the Modern Term „State“ to the Middle Ages“ (S. 492–501). – Ein Schriftenverzeichnis des Geleitens beschließt den inhaltreichen Band.

Bonn

Hartmut Hoffmann

Alfred Wendehorst (Bearb.): Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Würzburg. Teil 1: Die Bischofsreihe bis 1254 (= Germania Sacra NF 1, Teil 1). Berlin (De Gruyter) 1962. XIII, 254 S., kart. DM 42.–.



Eine Beschreibung der mittelalterlichen kirchlichen Institutionen des deutschen Reiches wurde schon öfter versucht, so zum Beispiel kurz vor dem Ende des alten deutschen Kaiserreiches durch die Sanblasianer Mönche und ihre Mitarbeiter. Wie die einführenden Worte von H. Heimpel und J. Prinz es dartun, wurde das von P. Kehr und A. Brackmann im Rahmen des Kaiser-Wilhelm-Institutes für deutsche Geschichte wieder neu aufgenommene Unternehmen einer *Germania sacra* von dem Max-Planck-Institut für Geschichte als verpflichtendes Erbe übernommen; die Grundsätze, die 1909/17 aufgestellt waren, konnten mit geringen Abänderungen beibehalten werden. Als erstes Ergebnis des neuen Bemühens um ein altes Anliegen der deutschen Geschichtswissenschaft liegt nunmehr der erste Band über das Bistum Würzburg vor; seine Bearbeitung lag in den bewährten Händen des Würzburger Diözesanarchivars. Der Band enthält zunächst eine knappe Übersicht über die Würzburger Nekrologe und Anniversare, Bischofskataloge und Bischofschroniken. Dann folgt nach einer Untersuchung über die Gründung des Bistums und ihre Voraussetzungen die Aufzählung der einzelnen Bischöfe von Burchard (742–753) bis Hermann von Lobdeburg (1225–1254). Die einzelnen Artikel sind nach Sachbegriffen gegliedert, von denen die Herkunft und Weihe, der Reichsdienst und die kirchliche Tätigkeit, die Nachrichten über Tod und Bestattung und die Bemerkungen zum Siegelwesen das Gerüst ausmachen; es ist selbstverständlich, daß das Schema der Sachbegriffe nach den Notwendigkeiten durchaus wandlungsfähig angewandt wird. Ein Personen- und Ortsregister ist beigegeben; aus verständlichen Gründen wurde ein Sachregister nicht angefertigt. Wie der Herausgeber ausführt, soll ein zweiter Band die Bischofsreihe bis zum Jahre 1803 führen, ein weiterer Band wird die Bibliographie sowie die Archivgeschichte des Bistums enthalten und über dessen Verwaltung und geschichtliche Entwicklung Auskunft geben. Man kann nur wünschen, daß diese Absicht sich in absehbarer Zeit verwirklichen läßt; denn dem Sachkenner ist genügsam geläufig, welche Schwierigkeiten und welche mühsamen Quellenarbeiten dabei zu bewältigen sind. Schon jetzt aber begrüßt der mittelalterliche Historiker die ihm über die Würzburger Bischöfe des Früh- und Hochmittelalters gegebene Orientierungsmöglichkeit. Diese weiß er um so mehr zu schätzen, als gerade die Würzburger Bischöfe bisher keine zusammenfassende Bearbeitung in der Forschung des 19. und 20. Jh. gefunden hatten.

Köln

H. Büttner

Walter Ullmann: *Principles of Government and Politics in the Middle Ages*. London (Methuen) 1961. 320 S., 1 Taf., geb. sh 30/–.

U. hat eine Einführung in die Verfassungsstruktur des Mittelalters geschrieben. Dabei geht es ihm nicht um die konkreten Institutionen, sondern um deren rechtliche Grundlagen. Er unterscheidet drei Regierungsprinzipien: das monarchische Papsttum; das theokratische (und teilweise durch das Lehnrecht beschränkte) Königtum; und schließlich die Volksgewalt, die im Gegensatz zu den beiden erstgenannten Mächten von „unten“ und nicht von „oben“ ausgeht. Die leitenden Ideen faßt U. jeweils systematisch zusammen. Das hat gewiß den Vorteil größerer Klarheit, birgt jedoch die Gefahr, den eigentlichen historischen Prozeß zu verdunkeln. Das Wesen des Papsttums ist so, wie es U. beschreibt, beileibe nicht auf das ganze Mittelalter, sondern höchstens auf das 12./13. Jh. zu projizieren; doch selbst das Bild dieser Zeit ist weniger geschlossen, als man nach der Lektüre des Buchs annehmen könnte (z. B. wird der Streit um die Auslegung der 2-Schwerter-Theorie nicht erwähnt). Noch einseitiger sind die Ausführungen über das „theokratische“ Königtum. In des Vf. Sicht erscheint der frühmittelalterliche Herrscher als ein absolutistischer Fürst, von dessen *voluntas* Gesetz und Rechtsprechung abhängen; daß zum Gottesgnadentum und zum germanischen Geblütscharisma (von dem U. nicht weiter spricht) seit jeher als unabdingbarer Gegenpol das Widerstandsrecht und die Mitwirkung des Adels gehörten, wird darüber vergessen; und so wagt es U. (S. 146, Anm. 1) zu behaupten, daß seit fränkischer Zeit allein bei Heinrich I. die Wahl (und nicht die Krönung) das konstitutive Element der Königserhebung gewesen sei . . . „Histori-